

**Ausführungsvorschriften zur Erstellung der Schulprogramme und
zur internen Evaluation
(AV Schulprogramm)
vom 11. Juni 2008,
geändert durch
Verwaltungsvorschriften vom 9. August 2011**

BildWiss VI D

Tel. 90 227 - 5371 oder 9026 - 7, intern 9227 - 5371

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 2008 (GVBl. S. 95), wird bestimmt:

1 - Grundsätze und Ziele

(1) Das Schulprogramm ist das zentrale Konzept jeder Schule zur Qualitätsentwicklung. Im Schulprogramm werden die schulspezifischen Grundsätze festgelegt und die Entwicklungsziele einschließlich der entsprechenden Planungsschritte beschrieben.

(2) Das Schulprogramm soll in Konkretisierung von § 8 Abs. 2 des Schulgesetzes insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- a) schulspezifische Rahmenbedingungen,
- b) Bestandsanalyse der Qualität der schulischen, insbesondere der unterrichtlichen Prozesse,
- c) pädagogische Leitideen der Schule / Leitbild,
- d) Ziele der Entwicklungsvorhaben in den Bereichen Unterrichtsentwicklung, Organisationsentwicklung, Personalentwicklung, Erziehung und Schulleben,
- e) Zeit- und Maßnahmeplanung für die Realisierung der Entwicklungsvorhaben,
- f) pädagogische und organisatorische Schwerpunktsetzungen,
- g) Gegenstände, Ziele, Kriterien, Qualitätsindikatoren und Verfahren der internen Evaluation.

(3) Das Schulprogramm enthält Aussagen zur internen Evaluation. Die interne Evaluation diagnostiziert schulische Stärken und Schwächen. Die Erreichung der Ziele und die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen werden überprüft.

2 - Genehmigung und Fortschreibung des Schulprogramms

(1) Die Genehmigung des Schulprogramms wird von der für die jeweilige Schule zuständigen Schulaufsicht erteilt. Kann die Schulaufsicht das Schulprogramm nach Prüfung auf der Grundlage der in § 8 Abs. 4 des Schulgesetzes genannten Kriterien nicht genehmigen, vereinbart sie mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die erforderlichen Änderungen.

(2) Das Schulprogramm ist fortzuschreiben. Die Fortschreibung basiert auf den Ergebnissen der internen und externen Evaluation. Die zuständige Schulaufsicht und die einzelne Schule vereinbaren den Termin zur Vorlage des fortgeschriebenen Schulprogramms, das zu genehmigen ist.

(3) Das genehmigte Schulprogramm wird von der Schule in geeigneter Weise der schulischen Öffentlichkeit bekannt gegeben; es ist allen Interessierten auf Wunsch zugänglich zu machen.

3 - Interne Evaluation

(1) Jede Schule überprüft anhand der im Schulprogramm formulierten Qualitätsindikatoren in regelmäßigen Abständen den Erfolg ihrer pädagogischen Arbeit durch Evaluation.

(2) Der Evaluationsbericht enthält insbesondere

- a) Angaben zu den Methoden, Instrumenten und Ergebnissen der internen Evaluation,
- b) Darstellung und Auswertung der schulbezogenen Statistiken, vor allem über die Schülerzahlentwicklung, Abgänger, Wiederholer, Überspringer und Abschlüsse,
- c) Darstellung und Auswertung der Ergebnisse von Prüfungen, schul- und schulartübergreifenden Schulleistungsvergleichen, Schulleistungstests, Orientierungs- und Parallelarbeiten, Lernausgangslagenuntersuchungen u.ä.,
- d) Analyse der Evaluationsergebnisse und Darstellung der Konsequenzen für die Fortschreibung des Schulprogramms.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt der Schulkonferenz und der zuständigen Schulaufsicht einen schriftlichen Evaluationsbericht vor. Der erstmalige Termin für die Vorlage eines

Evaluationsberichts ist spätestens der 1. März 2009. Die Vorlage der folgenden Evaluationsberichte erfolgt spätestens nach jeweils drei Jahren.

(4) Die zuständige Schulaufsicht führt mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, gegebenenfalls der Steuergruppe sowie den Evaluationsberaterinnen oder -beratern Gespräche zur internen Evaluation, in denen konkrete Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der schulischen Arbeit vereinbart werden.

(5) Bis zu einem von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Termin erarbeitet die zuständige Schulaufsicht auf der Grundlage der einzelnen schulischen Evaluationsberichte einen regionalen Gesamtbericht zur Evaluation in den Schulen ihres Aufsichtsbereichs, der insbesondere die Auswertungsergebnisse und die vereinbarten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung beinhaltet. Für die beruflichen und die übrigen zentralverwalteten Schulen wird je ein Gesamtbericht erstellt.

4 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Ausführungsvorschriften treten am 01. August 2008 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.

(2) Abweichend von Nummer 3 Absatz 3 Satz 3 ist der zweite Evaluationsbericht spätestens bis zum 1. März 2014 vorzulegen.